

# **SATZUNG**

## des Turn- und Sportvereins Dobel e.V. (TSV Dobel)

### §1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Dobel e.V. (TSV Dobel). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Calw eingetragen.

Die Farben des Vereins sind grün/weiß.

Der Verein hat seinen Sitz in Dobel.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein hat die Aufgabe der Allgemeinheit - insbesondere der Jugend - zu dienen.

Er hat dafür einzustehen, dass allen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, den Sport in jeder Beziehung weiter zu entwickeln und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren – unter Berücksichtigung der umfangreicher werdenden Freizeit.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4 Mitglieder

#### A) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Alter von 14-18 Jahren gelten Sie als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder.
2. Mitglied des Vereins kann auch ein anderer eingetragener Verein werden, dessen Satzungszweck die Ausübung und Förderung des Sports umfasst.  
Die Mitglieder eines solchen Vereins üben einzeln die Mitgliederrechte wie ein ordentliches Mitglied aus, soweit diese Rechte nicht durch diese Satzung ausdrücklich beschränkt werden.

3. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des TSV Dobel zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen, die bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss.  
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.  
Ferner Vereinseigentum und Einrichtungen schonend zu behandeln und bei unsachgemäßer Behandlung verursachte Schäden auf Verlangen zu vergüten.
6. Die Jugendlichen bilden die Vereinsjugend; diese ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet entsprechend der Vereinsjugendordnung.  
Für die Genehmigung der Jugendordnung ist der Vereinsvorstand zuständig.
7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

#### B) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod
2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann
3. durch Ausschluss aus dem Verein
  - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - b) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mit mindestens sechs Monaten im Rückstand ist.
  - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen schwer schädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bedingungen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben alle Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, abzugeben.

#### §5 Mitgliedsbeiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen angemessenen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

Soweit ein eingetragener Verein Mitglied des Vereins ist, hat er als Mitgliedsbeitrag einen Betrag zu entrichten, der so hoch ist, wie wenn jedes seiner Mitglieder einen Einzelbeitrag an den Verein zu entrichten hätte.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch Bankeinzugsverfahren abgebucht.

Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte wird der Jahresbeitrag fällig, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

## §6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §7 Die Mitgliederversammlung

A) Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils in der 1. Dekade des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt unter Vereinsnachrichten.  
Satzungsänderungen und Neuwahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgenommen sind.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Neuwahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.  
Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Einfache Mehrheit bedeutet:  
Die einfache Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Die Kassenprüfer sind jährlich neu zu bestimmen.

## B) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie unter A).

## §8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die Mitgliederversammlung wählt folgende Vorstandsmitglieder:

1. den 1. Vorsitzenden
2. den stellvertretenden Vorsitzenden
3. den Schriftführer
4. den Kassier
5. je ein Ausschussmitglied aus den Abteilungen Turnen, Wettkampf und Ski - dafür schlagen die jeweiligen Abteilungen mindestens zwei Kandidaten zur Wahl vor
6. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Abteilungs- und Übungsleiter an.
7. Der von der Jugendvollversammlung gewählte Vereinsjugendleiter/in gehört für die Dauer seiner Wahlzeit mit Stimme und Sitz dem gewählten Vorstand an.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einzuberufen.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird dieser Posten bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt.

Beim Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Die beiden Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§9 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes

Sie ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung kann von einem Ausschuss geleitet werden, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

Abteilung Karate: Die Karate treibenden Mitglieder des TSV Dobel e.V. unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des Karateverbandes Baden-Württemberg.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

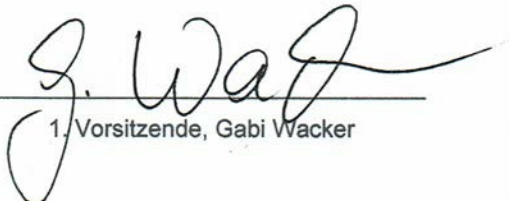
Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist der örtlichen Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Dobel, den 13.04.15

Die Richtigkeit der Neufassung bestätigen:

  
\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende, Gabi Wacker

  
\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende, Uwe Müller